

Aktuelles Urteil zur Berechnung von GOZ-Leistungen neben der GOÄ 3

LG Duisburg bezieht klar Stellung

Das LG Duisburg stellt mit Urteil vom 27.10.2011, Az. 4 O 28/09 fest:

„Zwar ist in der GOÄ festgelegt, dass die „Leistung nach Nr. 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) nur berechnungsfähig ist als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801“. Die in der ergänzenden Leistungslegende zu Position 3 GOÄ enthaltene Einschränkung erstreckt sich jedoch nur auf die Untersuchungsleistungen der Gebührenordnung für Ärzte und befasst sich nicht mit Leistungen, die auf der Grundlage der GOZ erbracht werden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.12.2000, Az. 8 U 4/99).“

Das klingt vernünftig und patientengerecht. Doch die neue GOZ 2012 bringt an dieser Stelle eine Kehrtwende. In den allgemeinen Bestimmungen zu den allgemeinen zahnärztlichen Leistungen findet sich folgende Passage: *„Eine Beratungsgebühr nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach Nummer 3 nicht berechnet werden.“*

Neben GOÄ 3 ist in einer Sitzung also nach BMG-Meinung nur noch GOZneu 0010 (Eingehende Untersuchung..) bzw. GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) bzw. GOÄ 6 (Vollständige körperliche Untersuchung mindestens ..) berechnungsfähig. Das ist noch restriktiver als bisher (aktuell sind GOZ-Leistungen neben GOÄ 3 nicht explizit ausgeschlossen) und gebührenrechtlicher Streit ist erneut vorprogrammiert.

Die Einschränkung ist ferner fachlich nicht rechtfertigen, da neben bzw. nach GOÄ 3 und GOZneu 0010 (Eingehende Untersuchung..) bzw. GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) bzw. GOÄ 6 (Vollständige körperliche Untersuchung mindestens ..) durchaus Leistungen aus anderen Gebieten der Zahnheilkunde ggf. zeitnah notwendig sind, z.B. Strahlendiagnostik, Vitalitätsprüfungen o.ä.. Hier muss dann laut BMG ein neuer Termin vereinbart werden, was wohl weder im Sinne der Patienten noch der Zahnärzte ist.

Dieser Ausschluss von Nebeneinanderberechnungen in den allgemeinen Bestimmungen einer neuen GOZ 2012 führt auch letztlich dazu, dass im Einzelfall die Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen nach § 1 GOZ nicht erfolgen kann.

Findet die weitere notwendige Leistung nach GOÄ 3 am selben Tage, aber in getrennter Sitzung (z.B. wenn der Patient Parkmünzen nachwerfen musste; z.B. wenn der Patient unten um die Ecke eine Zigarette rauchte, z.B. wenn der Patient kurz die Praxis verließ, um eine Zeitung zu kaufen etc., etc.), statt, dann können natürlich beide Leistungen berechnet werden.

Auch ein kleiner Mosaikstein, warum man die GOZ 2012 in der jetzigen Form nur ablehnen kann.

Dr. Peter Klotz

Referent für privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern